

Landgericht Berlin

Az.: 52 O 274/22

EINGEGANGEN
27. Juli 2023



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden d. Vorstand
[REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Liqid Asset Management GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED] Kurfürstendamm 177, 10707 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 52 - durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.06.2023 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Feststellung, dass der Unterlassungsvertrag zwischen den Parteien fortbesteht.

Der Kläger ist ein mit öffentlichen Mitteln geförderter Verein, zu dessen Aufgaben es zählt, Wettbewerbsverstöße im Interesse der Gesamtheit der Verbraucher geltend zu machen. Die Beklagte ist eine Vermögensverwalterin, die über ihre Website www.liqid.de Finanzdienstleistungen anbietet.

Die Beklagte warb für ihren Anlagefond „LIQID Impact“, auf ihrer Website für dessen Nachhaltigkeit u.a. mit der folgenden Aussage (vgl. Anlage 5 und 6 der Anlage K 4):

„LIQID Impact

So investiert man heute.

Mit LIQID Impact investieren Sie in die Unternehmen der Zukunft und erzielen damit bisher exzellente Renditen. Unsere Fonds bestehen aus Unternehmen mit herausragenden Bewertungen in den Aspekten Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Obwohl erst seit 2018 am Markt, belegt LIQID Impact beim renommierten firstfive-Ranking bereits Platz 1.“

Über den Link „Die häufigsten Fragen zu LIQID Impact“ erschien ein Pop-Up „Jetzt persönliche Anlagestrategie ermitteln“ (vgl. Anlage 6 zur Anlage K 4), in dem der interessierte Verbraucher verschiedene Fragen zur Ermittlung einer passenden Anlagestrategie beantworten konnten. Sodann hatte der interessierte Verbraucher unter „Welchen Anlagestil möchten Sie sich ansehen?“ die Wahl zwischen „LIQID Global (...) NACHHALTIG INVESTIEREN“ oder „Unsere Empfehlung LIQID SELECT (...)“. Das in dem Produkt „LIQID SELECT“ enthaltene Portfolio besteht u.a. zu 5 % aus Goldinvestments sowie zu 10 % aus Anlagen in Hedgefonds (vgl. Seite 21 ff. der Anlage K 2).

Mit Schreiben vom 18.11.2021 (Anlage K 1) mahnte der Kläger die Beklagte u.a. wegen dieser Werbung ab. Daraufhin übersandte die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 13.12.2021 (Anlage K 3) die in Anlage K 4 enthaltene strafbewehrte Verpflichtung, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern damit zu werben, mit einem von der Schuldnerin angebotenen Investment investiere der Verbraucher sein Vermögen (i) in ein Portfolio, das ausschließlich aus Unternehmen besteht, die strengsten ökologischen, sozialen und ethischen Wertmaßstäben gerecht werden - wie in Anlage 4 zur Abmahnung -, wenn zu den empfohlenen Teilen des Investments Anleihen- und Gold-Investments zählen; und (ii) in Fonds, bestehend aus Unternehmen mit herausragenden Bewertungen in den Aspekten Umwelt und Soziales - wie in Anlage 6 der Abmahnung -, ohne dem Verbraucher gleichzeitig Informationen zum Umfang, Grad und Ausmaß solcher Unternehmen

zur Verfügung zu stellen. In der abgegebenen Unterlassungserklärung heißt es des Weiteren:

„Weiterhin gibt die Schuldnerin die Unterlassungserklärung in dem Vertrauen darauf ab, dass die Gläubigerin über den Abschluss und den Inhalt dieser Unterlassungserklärung - unbeschadet eventueller gesetzlicher Offenbarungspflichten - Stillschweigen bewahren und ihre Rechtsberater insoweit nicht von der Verschwiegenheitspflicht entbinden wird.“

Mit Schreiben vom 31.01.2022 (Anlage K 5) teilte der Kläger der Beklagten mit, die mit Schreiben vom 13.12.2021 übersandte strafbewehrte Unterlassungserklärung anzunehmen.

Am 24.05.2022 veröffentlichte der Kläger die als Anlage K 6 vorgelegte Pressemitteilung. Darin heißt es:

„Auch die LIQID Asset Management GmbH hat eine Unterlassungserklärung unterzeichnet. Sie hatte für ihr Produkt „LIQID Impact“ damit geworben, dass Verbraucher:innen mit dem angebotenen Investment ihr Vermögen in ein Portfolio investieren würden, das ausschließlich aus Unternehmen bestehe, die strengsten ökologischen, sozialen und ethischen Wertmaßstäben gerecht würden. Tatsächlich wurde das Geld aber auch in Gold, Anleihen und Hedgefonds investiert. (...)“

Wegen dieser Pressemitteilung mahnte die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 13.06.2022 (Anlage K 7) ab und forderte ihn auf, es zu unterlassen, die in der Pressemitteilung enthaltene Behauptung zu veröffentlichen. Der Kläger wies dies mit Schreiben vom 15.06.2022 (Anlage K 8) zurück. Daraufhin erklärte die Beklagte mit Schreiben vom 15.06.2022 (Anlage K 9) die Kündigung und die Anfechtung des Unterlassungsvertrags.

Der Kläger ist der Auffassung, der zwischen den Parteien geschlossene Unterlassungsvertrag bestehe fort, weil weder die von der Beklagten erklärte Kündigung noch die Anfechtung wirksam sei.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass der zwischen den Parteien zustande gekommene Unterlassungsvertrag nach wie vor wirksam ist und nicht durch die Kündigungs- und/oder Anfechtungserklärung der Beklagten beseitigt worden ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, ein wirksamer Unterlassungsvertrag sei nicht zustande gekommen, weil ein Dissens vorliege. Die Unterlassungserklärung beziehe sich auf den „LIQID Impact“

als nachhaltigen Fond, während der Kläger davon ausgegangen sei, sie beziehe sich auf das Produkt „LIQID Select“. Sofern man die abgegebene Unterlassungserklärung im Sinne des Klägers verstehe, liege ein Inhaltsirrtum der Beklagten vor, der zur Anfechtung berechtige. Jedenfalls aber sei der Unterlassungsvertrag wegen des Bruchs der vereinbarten Vertraulichkeit und der Verbreitung von unwahren Tatsachenbehauptungen in der Pressemitteilung des Klägers wirksam gekündigt worden.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze samt Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll vom 09.06.2023 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der zwischen den Parteien wirksam zustande gekommene Unterlassungsvertrag ist durch die Kündigung der Beklagten vom 15.06.2022 erloschen.

I. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Vertrag wirksam zustande gekommen. Ein Dissens liegt nicht vor.

Folgt aus der Auslegung bei einem Vertrag, dass sich die beiderseitigen Willenserklärungen objektiv nicht decken, obwohl die Parteien irrtümlich meinen, sich geeinigt zu haben, liegt ein versteckter Dissens (vgl. § 155 BGB) vor, bei dem die irrtumsfrei abgegebenen Willenserklärungen der Vertragsparteien vom jeweils anderen Teil lediglich missverstanden wurden (BeckOK BGB/Wendtland, 66. Ed. 1.5.2023, BGB § 119 Rn. 19).

Es kann vorliegend dahinstehen, ob von einem versteckten Einigungsmangel i.S.d. § 155 BGB auszugehen ist oder ob § 155 BGB bei fehlender Einigung über wesentliche Elemente eines Vertrags unanwendbar ist, da der Inhalt der abgegebenen Erklärungen objektiv übereinstimmt und die Parteien dasselbe gewollt haben. Die Erklärungen der Parteien sind gemäß §§ 133, 157 BGB dahingehend auszulegen, dass sie sich allgemein einigen wollten, dass von der Unterlassungsverpflichtung sämtliche „nachhaltige Fonds“ der Beklagten erfasst sind, unabhängig davon, welche Fonds der Beklagten dazu zählen. Ob zu den „nachhaltigen Fonds“ der LIQID Impact oder der LIQID Select zählen, ist dagegen nicht Teil der Einigung.

II. Der Unterlassungsvertrag ist nicht durch die mit Schreiben vom 15.06.2022 erklärte Anfechtung erloschen.

Außer in den in §§ 120, 123 BGB geregelten Fällen kann nach § 119 BGB eine Willenserklärung wegen Inhaltsirrtums (Auseinanderfallen von Wille und Erklärung, § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB), wegen Erklärungsirrtums (Fehler in der Erklärungshandlung, § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB) oder wegen Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft der Person oder der Sache (§ 119 Abs. 2 BGB) angefochten werden, sofern der Erklärende die Willenserklärung bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

Nach der Schilderung der Beklagten liegt weder ein Erklärungs- noch ein Inhaltsirrtum nach § 119 Abs. 1 BGB vor.

1. Beim Erklärungsirrtum missglückt dem Erklärenden die Umsetzung seines Erklärungswillens in eine diesem entsprechende Äußerung, indem er (objektiv) etwas anderes äußert, als er eigentlich (subjektiv) will, weil er sich z.B. verspricht, verschreibt oder vergreift. Dies war nach der Schilderung der Beklagten nicht der Fall. Vielmehr wollte sie genau das erklären, was sie auch erklärt hat.

2. Auch ein zur Anfechtung berechtigender Inhaltsirrtum liegt entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht vor. Ein Inhaltsirrtum ist gegeben, wenn sich der Erklärende zwar nicht darüber irrt, was er inhaltlich erklärt, dem Inhalt seiner konkret gewollten Erklärung aber (subjektiv) eine andere Bedeutung beimisst, als ihr tatsächlich (objektiv) zukommt, d.h. wenn der Wille und die Vorstellung des Erklärenden über das Erklärte und die rechtlich maßgebliche Bedeutung des Erklärten auseinander fallen (BeckOK BGB/Wendtland, 65. Ed. 1.2.2023, BGB § 119 Rn. 30 m.w.N.). Dies ist vorliegend ebenfalls nicht der Fall.

Ein Irrtum der Beklagten könnte sich allenfalls dann ergeben, wenn das Verständnis des Klägers zutreffend wäre, wonach sich die Abmahnung und somit auch die Unterlassungsverpflichtung auf den - unstreitig nicht nachhaltigen - Fond „LIQID Select“ bezieht. Dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr räumt der Kläger auf Seite 9 der in dem Rechtsstreit zwischen den Parteien mit dem Az. 101 O 68/22 eingereichten Klageschrift vom 22.07.2022 (Anlagenkonvolut B 2) selbst ein, bei der Abmahnung einem Irrtum unterlegen zu haben, bei dem er irrigerweise davon ausgegangen, dass es sich bei der Empfehlung „LIQID Select“ um ein Produkt zur Nachhaltigkeitsstrategie „LIQID Select“ gehandelt habe, was aber unstreitig nicht der Fall ist.

Soweit die Beklagte in ihrem Schreiben vom 17.06.2022 daneben erwähnt, die beanstandete Werbung sei rechtmäßig gewesen, berechtigt dies ebenfalls nicht zur Anfechtung, da sie insofern nicht irrte, sondern vielmehr in Kenntnis von der aus ihrer Sicht fehlenden Wettbewerbswidrigkeit „ausschließlich streitvermeidend eine Unterlassungserklärung abgegeben“ hat.

III. Die Beklagte hat den Unterlassungsvertrag jedoch wirksam aus wichtigem Grund gemäß § 314 Abs. 1 BGB gekündigt.

Dauerschuldverhältnisse – und dazu zählen auch Unterlassungsvereinbarungen – kann nach § BGB § 314 Abs. 1 S. 1 BGB jeder Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (BGH GRUR 2019, 638 Rn. 11 - Kündigung der Unterlassungsvereinbarung; GRUR 2014, 797 Rn. 22 ff. - fishtailparka).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

1. Entgegen der Auffassung des Klägers haben die Parteien in der Unterlassungserklärung Vertraulichkeit vereinbart.

Es liegen zwei übereinstimmende Willenserklärungen der Parteien vor, die auf die Geheimhaltung auf den Abschluss und den Inhalt der Unterlassungserklärung gerichtet sind.

a) Das Angebot der Beklagten auf Abgabe einer Unterlassungserklärung umfasste auch das Angebot auf Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung. Die Beklagte hat in der Unterlassungserklärung ausdrücklich angegeben, diese in dem „Vertrauen“ darauf abzugeben, dass der Kläger über den Abschluss und den Inhalt dieser Unterlassungserklärung - unbeschadet eventueller gesetzlicher Offenbarungspflichten - Stillschweigen bewahren und seine Rechtsberater insoweit nicht von der Verschwiegenheitspflicht entbinden wird.

Entgegen der Auffassung des Klägers handelt es sich dabei nicht um eine „bloße (unverbindliche) Hoffnung“, sondern um ein Angebot auf Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Begleitschreiben der Beklagten vom 13.12.2021. Dies ist im Gesamtzusammenhang so zu verstehen, dass die Beklagte anbietet, sich noch einmal zu den in der Unterlassungserklärung angesprochenen Themen (Aufbrauchs- und Umsetzungsfrist, bereits ergriffene Maßnahmen und Vertraulichkeit) abzustimmen, sofern der Kläger insoweit Klärungsbedarf sieht („Sollten Sie Klärungsbedarf sehen...“). Für die Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit dieses Angebots spielt es auch keine Rolle, dass die Beklagte dies nicht mit der Unterlassungserklärung dergestalt verknüpft hat, den Verstoß gegen die Geheimhaltung als auflösende Bedingung aufzunehmen. Vielmehr ist eine solche Verknüpfung unüblich.

b) Der Kläger hat das Angebot der Beklagten auf Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung angenommen, indem er diese mit Schreiben vom 31.01.2022 vorbehaltlos angenommen hat, ohne zuvor das Angebot der Beklagten für weitere Abstimmungen wahrzunehmen oder in seiner Annahme darauf hinzuweisen, dass eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden könne.

Bei der Auslegung einer empfangsbedürftigen Willenserklärung ist darauf abzustellen, wie der Erklärungsempfänger die Erklärung nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte verstehen musste (MüKoBGB/Busche, 9. Aufl. 2021, BGB § 133 Rn. 12 m.w.N.). Auch die Auslegung empfangsbedürftiger Willenserklärungen hat nach § 133 BGB vom Wollen des Erklärenden auszugehen. Zu seiner Ermittlung muss jedoch die Erfassung dessen hinzutreten, was der Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte verstehen durfte (objektiver Erklärungswert). Der Verständnismöglichkeit des Empfängers kommt letzten Endes maßgebliche Bedeutung zu, da der Erklärungsempfänger auf Grund des „Eindringens“ der Erklärung in seinen Rechtskreis besonders schutzwürdig ist. Für die Auslegung heranzuziehen sind in diesem Zusammenhang alle Erkenntnismöglichkeiten, die dem Erklärungsempfänger bei gehöriger Anstrengung zur Verfügung standen. Das gilt auch für die Würdigung von Begleitumständen. Insofern trägt der Erklärende das Risiko der Ausdruckssorgfalt, während der Erklärungsempfänger die Erklärung mit der gebührenden Auslegungssorgfalt zu behandeln hat. Er hat also anhand aller ihm bekannten oder erkennbaren Umstände den Sinn der Erklärung zu erforschen (MüKOBGB/Busche, aaO, Rn. 33 m.w.N.).

Aus Sicht eines objektiven Empfängers in der Rolle der Beklagten durfte diese davon ausgehen, dass der Kläger auch mit dem Abschluss einer entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarung einverstanden war. Weder hat der Kläger das Angebot der Beklagten wahrgenommen, sich über den Inhalt der Verpflichtung noch einmal auszutauschen, noch hat er in seinem Schreiben vom 31.01.2022 einen Vorbehalt hinsichtlich der Vertraulichkeit geäußert oder darauf hingewiesen, dass er nach seinem Satzungszweck zur Information über seine Tätigkeiten verpflichtet ist. Aufgrund der vorbehaltlosen Annahme des Angebots durch den Kläger durfte die Beklagte davon ausgehen, dass der Kläger auch mit der vorgeschlagenen Vertraulichkeit einverstanden ist.

2. Die Veröffentlichung einer Pressemitteilung mit dem hiesigen Inhalt trotz der zwischen den Parteien vereinbarten Geheimhaltung stellt einen wichtigen Grund im Sinne des § 314 Abs. 1 S. 2 BGB für die Kündigung der streitgegenständlichen Unterlassungsvereinbarung dar.

Ein wichtiger Grund liegt nach § 314 Abs. 1 S. 2 BGB vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist anhand der Berücksichtigung und umfassenden Abwägung der Umstände des Einzelfalls, zu denen auch die Besonderheiten des jeweiligen Vertragstyps rechnen, zu ermitteln (MüKoBGB/Gaier, 9. Aufl. 2022, BGB § 314 Rn. 22).

Hieran gemessen ist vorliegend ein wichtiger Grund zu bejahen.

Der Kläger hat gegen die Geheimhaltungsvereinbarung verstoßen, indem er seine Pressemitteilung veröffentlicht hat. Nachdem die Beklagte in der mündlichen Verhandlung erläutert hat, die Unterlassungserklärung im Hinblick auf die Werbung für das Produkt „LIQID Impact“ vor allem deshalb abgegeben hat, um eine gerichtliche Auseinandersetzung und das damit möglicherweise verbundene Aufsehen zu vermeiden, kann der Vertragszweck aus Sicht der Beklagten durch die Veröffentlichung über den Abschluss als auch den (vermeintlichen) Inhalt der Unterlassungserklärung weggefallen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Kläger unter der Überschrift „Greenwashing bei der Geldanlage: Werbung mit Nachhaltigkeit“ Informationen veröffentlichte, die - unabhängig von deren Richtigkeit, an der vorliegend erhebliche Zweifel bestehen - geeignet sind, einen Verlust des Kundenvertrauens herbeizuführen und den Produktabsatz der Beklagten zu gefährden. Der Kläger behauptete in der Pressemitteilung, im Rahmen des Fonds „LIQID Impact“ werde auch in Gold, Anleihen und Hedgefonds investiert. Hierfür bestehen allerdings überhaupt keine Anhaltspunkte, denn die Aufgliederung der Investmentbestandteile bezog sich ausdrücklich auf das Produkt „LIQID Select“. Dabei war für den Kläger angesichts der bei der Ermittlung der Anlagestrategie bereit gestellten Wahlmöglichkeit zwischen den nachhaltigen Produkten der Beklagten und dem LIQID Select auch erkennbar, dass es sich bei dem Produkt „LIQID Select“ gerade nicht um ein nachhaltiges Produkt handelte und die Pressemitteilung insofern fehlerhaft sein könnte. Dies lag mithin im Risikobereich des Klägers. Insbesondere ist die Beklagte dadurch, dass sie die streitgegenständliche Unterlassungserklärung abgegeben hat, nicht das Risiko der Veröffentlichung der Tatsache, dass sie eine Unterlassungserklärung abgegeben hat, oder der Veröffentlichung des Umfangs dieser Unterlassungserklärung übernommen, sondern hat dies durch die Vereinbarung einer Vertraulichkeit zu minimieren versucht.

3. Entgegen der Auffassung des Klägers war vorab keine Abmahnung erforderlich.

Eine Fristsetzung oder Abmahnung sind nach § 314 Abs. 2 S. 2, 3 BGB unter den Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 Nr. BGB sowie dann entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen. Letzteres ist insbesondere zu bejahen, wenn Abhilfefrist oder Abmahnung keinen Erfolg versprechen oder das Vertrauensverhältnis so schwerwiegend gestört ist bzw. die Verfehlungen so schwerwiegend sind, dass eine weitere Fortführung des Vertrages schlechthin unzumutbar ist (BeckOK BGB/Lorenz, 66. Ed. 1.5.2023, BGB § 314 Rn. 21 m.w.N.).

Dies ist hier der Fall. Es bestand nach dem klägerischen Schreiben vom 15.06.2022 kein Anlass, davon auszugehen, dass der Kläger eine (weitere) Abmahnung zum Anlass nehmen würde, die Geheimhaltungsvereinbarung einzuhalten und die Verbreitung rufschädigender Äußerungen zu unterlassen. Mit Veröffentlichung der Pressemitteilung waren die Informationen in der Welt und das Kind damit in den Brunnen gefallen. Zwar wäre möglicherweise eine Richtigstellung in Betracht gekommen. Eine Änderung der Pressemitteilung oder zumindest Entfernung der mit Beklagtschreiben vom 13.06.2022 beanstandeten Behauptungen lehnte der Kläger mit Schreiben vom 15.06.2022 jedoch ab. Gleichzeitig wies der Kläger auch die Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung zurück. Vor diesem Hintergrund war weder damit zu rechnen, dass der Kläger sich in Zukunft an die Geheimhaltungsvereinbarung halten würde, noch dass er die zukünftige Verbreitung der Behauptungen unterlassen würde.

4. Es spielt auch keine Rolle, ob der Bruch der Vertraulichkeit ausdrücklich als Kündigungsgrund genannt wird (was der Fall war). Eine Begründung ist grundsätzlich nicht erforderlich; analog § 626 Abs. 2 S. 3 muss der Kündigende dem Kündigungsgegner auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen (BeckOGK/Martens, 15.4.2023, BGB § 314 Rn. 69). Ein solches Verlangen hat der Kläger nicht dargetan.

5. Entgegen der Auffassung des Klägers war die Beklagte aufgrund der Umstände des Einzelfalls zur Kündigung des gesamten Unterlassungsvertrags berechtigt, weil ihr ein Festhalten an dem Vertrag im Übrigen angesichts der Schwere der im Raum stehenden Verstöße nicht zuzumuten gewesen wäre.

Das Gericht hat die nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingereichten Schriftsätze der Parteien zur Kenntnis genommen, aber bei der Entscheidung nicht berücksichtigt und auch keine Notwendigkeit gesehen, daraufhin die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Verkündet am 20.07.2023.

██████████ (Ausbildungsgeschäftsstelle), JSekr.
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle